



Leistungsbeschreibung für die Strom- und Erdgasausschreibung für die Liegenschaften der Stadt Landsberg am Lech

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber	1
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	1
3.	Auftragsgegenstand	1
3.1.	Los 1 Strom	1
3.1.1.	Stromqualität	1
3.2.	Los 2 Erdgas	3
4.	Verfahrensart.....	3
5.	Vertragslaufzeit	3
5.1.1.	Erstvertragslaufzeit Los 2 Erdgas.....	3
5.2.	Verlängerungsoption.....	3
5.2.1.	Los 1 Strom	3
5.2.2.	Los 2 (Erdgas).....	4
6.	Preisgestaltung Erstvertragslaufzeit 2025-2027	4
6.1.	Los 1 Strom	4
6.2.	Los 2 Erdgas	5
7.	Preisgestaltung Verlängerungsoption 2028.....	6
7.1.	Los 1 Strom	6
7.2.	Los 2 Erdgas	7
8.	Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung (gilt für Los 1 Strom und Los 2 Erdgas)	7
8.1.	Erstvertragslaufzeit 2025-2027	7
8.2.	Verlängerungsoption 2028.....	8
9.	Mehr-/Mindermengenregelung (gilt für Los 1 Strom und Los 2 Erdgas)	8
10.	Lieferumfang / Prognosewerte	9
11.	Vertragliche Regelungen.....	10
11.1.	Eigenerzeugung	10
11.2.	Rechnungsstellung	10
11.3.	Ansprechpartner	11
12.	Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	11
13.	Bietergemeinschaften	12
14.	Angebotsunterlagen	12
15.	Bieterfragen/Kommunikation	13
16.	Angebote können abgegeben werden:.....	13
16.1.	Nebenangebote.....	14
17.	Zuschlagskriterien	14
17.1.	Los 1 Strom	14
17.2.	Los 2 Erdgas	16
18.	Nachforderung von Unterlagen.....	17
19.	Information vor geplanter Auftragserteilung	18
20.	Zuschlag.....	18
21.	Bindefrist des Angebotes.....	18
22.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens.....	18
23.	Ausschluss von Interessenkonflikten	18
24.	Vertragsabschluss	18
25.	Aufwandsentschädigung	19
26.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens	19
27.	Datenschutzklausel.....	19



Leistungsart: Lieferleistung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)
Vergabenummer: 804_05-2024-000001

1. Auftraggeber

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Die Stadt Landsberg am Lech ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

3. Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben wird in 2 Losen. Aufgeteilt in die Energieträger Strom und Erdgas.

3.1. Los 1 Strom

Zur Abdeckung des Bedarfs an Strom benötigt die Stadt Landsberg am Lech für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 (Optional 2028) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 253 Lieferstellen mit insgesamt ca. 2.548.989 kWh; davon 6 RLM-Lieferstellen, elektrische Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.1.1. Stromqualität

Bezüglich der Art der Stromerzeugung werden folgende Vorgaben festgelegt:

1. Die Stromlieferung für den Auftraggeber erfolgt bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien.

Strom aus erneuerbaren Energien ist Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.

Erneuerbare Energien sind gemäß folgender Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 21 EEG 2021 folgende Energien:

a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,



- b) Windenergie,
- c) solare Strahlungsenergie,
- d) Geothermie,
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden. Strom aus erneuerbaren Energien ist auch der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Diese Stromeigenschaft muss durch Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen (HKN) nachgewiesen werden.

Die Gesamtmenge des Lieferstroms muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die erneuerbare Energiequellen nutzen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen/Erzeugungsanlagen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Erzeugungsanlage/-n angebunden ist/sind, und dem Netz an den Abnahmestellen des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Der künftige Auftragnehmer muss eine zeitlich bilanzierte Lieferung von EE-Strom gewährleisten. Dabei muss die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem/abgenommenem Strom innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Die Lieferung von EE-Strom muss zu mindestens 40% aus Neuanlagen erfolgen.

Neuanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die

- ▶ bis zu vier Jahre vor dem Beginn der Stromlieferung bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- ▶ bis zu sechs Jahre vor dem Beginn der Stromlieferung bei Einsatz der erneuerbaren Energie Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Altanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die keine Neuanlagen sind.

Inbetriebnahme ist – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2021 – die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit erneuerbaren Energien oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.



2. Der Auftraggeber erwirbt mit der Lieferung von EE-Strom den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen als vertraglich vereinbarten Leistungsbestandteil.

Ein Ausschluss der Doppelvermarktung gilt für handelbare Herkunftsnachweise oder Zertifikate (z. B. RECS-/EECS-GoO-Zertifikate), für auf EE-Strom ausgestellte Gütesiegel bzw. Zertifikate (z. B. ok-power-Label, TÜV-Zertifikate) sowie für vergleichbare in- und ausländische Mechanismen. Die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel bzw. -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/ Kunden verwenden.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Verpflichtungen hat der Bieter mit dem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen an die Lieferung von EE-Strom während der Vertragslaufzeit nachzuweisen. Die Nachweispflichten sind in § 3 des beiliegenden Vertragsentwurfs geregelt.

3.2. Los 2 Erdgas

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt die Stadt Landsberg am Lech für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 (Optional 2028) einen neuen Erdgasliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 32 Lieferstellen mit insgesamt ca. 3791155 kWh Erdgas. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Der abzuschließende Erdgasliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

4. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

5. Vertragslaufzeit

5.1. Erstvertragslaufzeit Los 1 Strom

Lieferbeginn: 01.01.2025

Lieferende: 31.12.2027

5.1.1. Erstvertragslaufzeit Los 2 Erdgas

Lieferbeginn: 01.01.2025; 06.00 Uhr

Lieferende: 01.01.2028; 06.00 Uhr

5.2. Verlängerungsoption

5.2.1. Los 1 Strom

Der Vertrag kann maximal einmal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption: 01.01.2028 bis 31.12.2028



Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2028 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail an den Auftraggeber. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.2.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption endet der Vertrag zum 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2.2. Los 2 (Erdgas)

Der Vertrag kann maximal einmal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption: 01.01.2028; 6.00 Uhr bis 01.01.2029; 6.00 Uhr

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2028 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail mathias.schlagenhauser@landsberg.de sowie postalisch an Stadt Landsberg am Lech, Vergabestelle, Katharinenstraße 1, 86899 Landsberg am Lech. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.2.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption endet der Vertrag zum 01.01.2028; 6.00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 01.01.2029; 6.00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Preisgestaltung Erstvertragslaufzeit 2025-2027

6.1. Los 1 Strom

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026} , EP_{2027}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = x_{2025} * Base_{2025} + y_{2025} * Peak_{2025} + z_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2025}$$



x_{2025} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

$y_{2025} = 1 - x_{2025}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$Ökozuschlag_{2025}$ = Zuschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + Ökozuschlag_{2026}$$

x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$Ökozuschlag_{2026}$ = Zuschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + z_{2027} + Ökozuschlag_{2027}$$

x_{2027} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-27) in ct/kWh

$y_{2027} = 1 - x_{2027}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-27) in ct/kWh

z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$Ökozuschlag_{2027}$ = Zuschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

6.2. Los 2 Erdgas

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026} , EP_{2027}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = EEX_{2025} + Z_{2025}$$

EEX_{2025} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-25) in ct/kWh

Z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = EEX_{2026} + Z_{2026}$$

EEX_{2026} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-26) in ct/kWh

Z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$$EP_{2027} = EEX_{2027} + Z_{2027}$$

EEX_{2027} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-27) in ct/kWh

Z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

7. Preisgestaltung Verlängerungsoption 2028

7.1. Los 1 Strom

Für die Verlängerungsoption (2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2028}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2028} = x_{2028} * Base_{2028} + y_{2028} * Peak_{2028} + Z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

x_{2028} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-28) in ct/kWh

$y_{2028} = 1 - x_{2028}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-28) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2028}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Hinweis:



Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Erstvertragslaufzeit (01.01.2025-31.12.2027) den Aufschlag für die Ökostrombelieferung abzugeben. Bzgl. der Verlängerungsoptionen (01.01.-31.12.2028) wird bei Ziehung der Verlängerungsoption der Aufschlag hierzu vom Auftraggeber neu angefordert.

7.2. Los 2 Erdgas

Für die Verlängerungsoption (2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2028}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2028} = EEX_{2028} + Z_{2028}$$

EEX_{2028} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (THE Gas Natural Futures Cal-28) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung (gilt für Los 1 Strom und Los 2 Erdgas)

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los und jeweils in einer Tranche wie folgt:

Die Möglichkeit der Beschaffung über EEX oder OTC steht dem Auftragnehmer offen.

Bei der Beschaffung über die EEX gilt für die Berechnung des Tranchenpreis der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (Strom: EEX German Power Future Base-/Peakload, Gas: EEX THE Natural Gas Futures) von dem Tag, an dem die Kauforder abgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

Bei der Beschaffung über OTC wird für die Berechnung des Tranchenpreis der Fixierungspreis auf Basis von Preisnotierungen auf dem Handelsmarkt bestimmt. Die Fixierung steht in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Energie.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 11 Uhr des gewünschten Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 11 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Die Beschaffung und der sich ergebene Energiepreis werden dem Auftraggeber am Tag nach der Fixierung vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und bestätigt.

8.1. Erstvertragslaufzeit 2025-2027

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens am 30.11.2024.



Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 30.11.2025.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2027 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 30.11.2026.

8.2. Verlängerungsoption 2028

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2028 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 30.11.2027 in einer Tranche je Los.

9. Mehr-/Mindermengenregelung (gilt für Los 1 Strom und Los 2 Erdgas)

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus elektrische Energie bzw. Erdgas benötigt, wird diese durch den Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Bieter/Auftragnehmer wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze bei Angebotsabgabe im Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung anzugeben. Sofern der Bieter/Auftragnehmer ein Angebot ohne Mengentoleranz anbietet und das Risiko selbst trägt, ist dies im Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung entsprechend anzukreuzen.

Wenn der Bieter/Auftragnehmer eine Mengentoleranz anbieten möchte, um das Risiko schwankender Verbrauchswerte an den Auftraggeber weiterzugeben, sind die %-Werte im Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung entsprechend einzutragen.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung abgegeben hat, so gilt:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen pro Los um mehr als +/-20 % (Mindestanforderung – der Prozentsatz aus dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung wird zu Grunde gelegt) über- bzw. unterschritten, so gilt:

Beispielberechnung bei +/- 20 %:

Mindermenge: Bezieht der Auftragnehmer weniger als 80% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Kunde diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Verkaufspreis)

Differenzmenge: 80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs - Verbrauchte Jahresmenge
Arbeitspreis: festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung des Auftragnehmers



DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Verkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Verkaufspreis SLP:	Mehr-/Minder mengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums

Mehrmenge: Bezieht der Auftragnehmer mehr als 120% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Arbeitspreis)

Differenzmenge:	Verbrauchte Jahresmenge - 120% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Einkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Einkaufspreis SLP:	Mehr-/Minder mengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung des Auftragnehmers

Der Bieter/Energieversorger räumt dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/Minder mengentoleranz von +/- 20 % ein.

Die Erfüllung der Bedingung „+/- 20 %“ ist jedoch ein Mindeststandard.

Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine nach unten größere (z.B. – 25 %) und nach oben größere (z.B. + 25 %) Mengentoleranzgrenze abzugeben.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

10. Lieferumfang / Prognosewerte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an Strom und Erdgas an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer das Entgelt für die Strom-/Erdgaslieferung.

Der Auftraggeber nimmt den Strom bzw. das gelieferte Erdgas vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Strom/Erdgas erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.



Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlotation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Strom-/Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

11. Vertragliche Regelungen

11.1. Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

11.2. Rechnungsstellung

Es gelten die gesetzlichen Zahlungsbedingungen. Als Zahlungsziel werden 30 Tage netto vereinbart.

Die Rechnungen sind für jede Abnahmestelle gesondert zu erstellen.

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Strom-/Gasversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Genauere Rechnungsanschrift von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet entnehmen Sie der Lieferstellenübersicht.

Genauere Angabe der Entnahmestelle gemäß Liste (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).

- Abrechnungszeitraum
- Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
- Verbrauchsmenge in kWh, bei RLM-Abnahmestellen zusätzlich die Angabe in kW
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten
- Steuern, Abgaben, Umlagen
- Netznutzungsentgelte



Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung innerhalb einer Frist von 21 Werktagen durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die monatlichen Abschlagsbeträge sind frühestens zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

Es gelten die gesetzlichen Zahlungsbedingungen. Als Zahlungsziel werden 30 Tage netto vereinbart.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil sowie für die leistungsmessenden Lieferstellen müssen die Energiedaten, welche in der Lieferstellenübersicht enthalten sind, zwingend fortgeführt werden. Diese Angaben sind mindestens jährlich bis spätestens Ende April, aktualisiert im Format Microsoft Excel, bereitzustellen. Die „Lieferstellenübersicht“ ist hierfür entsprechend fortzuschreiben.

Sofern der Auftragnehmer über eine digitale Plattform verfügt, kann die Pflege und die Bereitstellung auch über die Plattform erfolgen.

Die Rechnungsstellung erfolgt mittels eRechnung an rechnung@landsberg.de.

11.3. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des

Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

14. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- L 211 EU EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU
- L 212 EU Bewerbungsbedingungen

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-) Stromliefervertrag – Los 1
- Lieferstellenübersicht Strom – Los 1
- Lastgangdaten Strom – Los 1
- (Muster-) Erdgasliefervertrag – Los 2
- Lieferstellenübersicht Erdgas – Los 2
- Lastgangdaten Erdgas – Los 2

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 EU Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- L 124 Eigenerklärung zur Eignung
- Nachweis der Eintragung ins Berufs-/Handelsregister bzw. vergleichbarer Nachweis für Existenz und Gegenstand des Unternehmens gem. Eigenerklärung Eignung (des Bieters/jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft/Unterauftragnehmer)
- Nachweis bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung oder –schein) gem. Eigenerklärung Eignung
- Aktueller Bonitätsnachweis durch eine externe Wirtschaftsauskunft (nicht älter als 3 Monate ab Auftragsbekanntmachung) gem. Eigenerklärung Eignung
- 3 Referenzen pro Angebotsabgabe je Energieart

Für Los 1 (Strom)

- Formular: Angebot zur Strombelieferung
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom
- L 127 Eigenerklärung Bezug Russland

Nur wenn vorliegend

- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen Unterauftragnehmern / anderer Unternehmen
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)

Für Los 2 (Erdgas)



- Formular: Angebot zur Erdgasbelieferung
- L 127 Eigenerklärung Bezug Russland

Nur wenn vorliegend

- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen Unterauftragnehmern / anderer Unternehmen
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.

15. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 17.10.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

16. Angebote können abgegeben werden:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 24.10.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich. Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

- gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist,

soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

16.1. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

17. Zuschlagskriterien

17.1. Los 1 Strom

Erstvertragslaufzeit 2025-2027:	<p>Niedrigste Kosten 2025-2027</p> <p>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.</p> <p>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“)</p>	700
Verlängerungsoption 2028: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	<p>Niedrigster \varnothing Faktor für Z (Z_{2028}) der Preisgruppen</p> <p>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.</p> <p>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“)</p>	100
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	<p>Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.</p> <p><u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
	<p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50

Dienstleistungsentgelt Minder mengenabnahme	<u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Minder mengentoleranzgrenze:</u> Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Minder mengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten. Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Minder mengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Minder mengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
Dienstleistungsentgelt Mehr mengenabnahme	<u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehr mengentoleranzgrenze:</u> Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehr mengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten. Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Minder mengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Minder mengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
Max. Gesamtpunktzahl		1.000

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er die volle Punktzahl von 200, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Minder mengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung angibt. Werden Prozentuale Mehr-/Minder mengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Strombelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich ausfolgender Rechnung ergeben:

Kosten₂₀₂₅ in €: $\text{Kosten}_{2025} = (\text{EP}_{2025}/100) * (\text{Verbrauchsmenge})$
Kosten₂₀₂₆ in €: $\text{Kosten}_{2026} = (\text{EP}_{2026}/100) * (\text{Verbrauchsmenge})$
Kosten₂₀₂₇ in €: $\text{Kosten}_{2027} = (\text{EP}_{2027}/100) * (\text{Verbrauchsmenge})$
= Gesamtkosten 2025-2027

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 2.548.989 kWh
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025-2027 ($\text{EP}_{2025-2027}$) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX-Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25, Cal-26, Cal-27) vom 17.10.2024.
- Die *Energiepreise* werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die *Kosten* werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Der Zuschlag wird dann wie folgt erteilt: Das Angebot, das bei der Summierung aller genannten Bewertungskriterien der maximal erreichbaren Punktzahl am nächsten kommt und damit den ersten Rang belegt, erhält den Zuschlag.

17.2. Los 2 Erdgas

Erstvertragslaufzeit 2025-2027:	<p>Niedrigste Kosten 2025-2027</p> <p>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.</p> <p>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“)</p>	700
Verlängerungsoption 2028: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	<p>Niedrigster σ Faktor für Z (Z₂₀₂₈) der Preisgruppen</p> <p>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.</p> <p>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“)</p>	100
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	<p>Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.</p> <p><u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
	<p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50

Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten. Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
Max. Gesamtpunktzahl		1.000

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er die volle Punktzahl von 200, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Gasbelieferung angibt. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung aufgeführt, gilt obige Beauftragung.

Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Gasbelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich ausfolgender Rechnung ergeben:

Kosten2025 in €: $\text{Kosten}_{2025} = (\text{EP}_{2025}/100) * (\text{Verbrauchsmenge})$
Kosten2026 in €: $\text{Kosten}_{2026} = (\text{EP}_{2026}/100) * (\text{Verbrauchsmenge})$
Kosten2027 in €: $\text{Kosten}_{2027} = (\text{EP}_{2027}/100) * (\text{Verbrauchsmenge})$
= Gesamtkosten 2025-2027

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 3.791.155 kWh
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025-2027 ($\text{EP}_{2025-2027}$) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX-Jahreskontrakte (THE Gas Natural Futures Cal-25, Cal-26, Cal-27) vom 17.10.2024.
- Die *Energiepreise* werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Zuschlagung erfolgt sodann:

Der Zuschlag wird dann wie folgt erteilt: Das Angebot, das bei der Summierung aller genannten Bewertungskriterien der maximal erreichbaren Punktzahl am nächsten kommt und damit den ersten Rang belegt, erhält den Zuschlag.

18. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen,



werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

19. Information vor geplanter Auftragserteilung

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

20. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

21. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 22.11.2024 gültig sein.

22. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

23. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

24. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers werden beigefügte (Muster-)Strom-/Erdgasliefervertrag je Los abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Pro Auftraggeber, der sich der Energieausschreibung angeschlossen hat (siehe auch Lieferstellenübersicht), ist ein Energieliefervertrag abzuschließen.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.



25. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

26. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

*Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Sudbayern
80534 München
Telefon +49 89 2176-2411
Telefax +49 89 2176-2847
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de*

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

27. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.